

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

Die Kinzigtaler Linie

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

vermählt gewesen mit Kunigunde, Vögtin von Matsch, Gräfin zu Kirchberg, die ihm zwei Söhne, Heinrich VII. und Wolfgang, sowie eine Tochter Anna geschenkt hatte. Bevor deren Geschichte erzählt wird, ist noch die der jüngeren abgezweigten Kinzigtaler Linie nachzuholen.

Die Kinzigtaler Linie.

Graf Konrad († zwischen August 1418 und 2. Mai 1419) war vermählt mit Adelheid, Gräfin von Bitsch und Zweibrücken.

Ein Ereignis, das für Graf Konrad von erheblicher Wichtigkeit werden zu wollen schien, war die Ächtung des Herzogs Friedrich von Österreich wegen seiner Hilfeleistung bei der Flucht Papst Johannes' XXIII., infolgedessen König Sigmund unter anderm auch die österreichischen Städte Bräunlingen und Villingen an das Reich zog. Damit eröffnete sich für das Haus Fürstenberg die Aussicht auf Wiedergewinnung früheren Besitzes.

Das Schicksal beider Städte war ein verschiedenes. Die Stadt Bräunlingen erhielt 1415 den Befehl, dem Grafen Hans von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, in Vertretung des Königs zu huldigen und ihn zu ihrem Amtmann anzunehmen. Dadurch wurde ihre Reichsunmittelbarkeit zwar zunächst noch nicht berührt, aber für die Zukunft doch in Frage gestellt.

Große Anstrengungen machte die Stadt Villingen, um beim Reiche zu bleiben; sie erwirkte am 8. Juli 1417 einen königlichen Gnadenbrief, der ihre Privilegien bestätigte und ihr erlaubte, alle durch ihre ehemalige Herrschaft Österreich versetzten oder auf Rückkauf verkauften Gülten, Renten oder Nutzen um die gleiche Summe an sich zu lösen, für welche Gnade sie sich mit einer Spende von 2000 fl. erkenntlich erwies¹. Im folgenden Jahre jedoch schon — der

¹ Oberrhein. Stadtrechte. II. Abt. 1. Heft No. XXVIII. Altmann, Reg. imp. XI No. 2451 und 2528.

König hielt sich damals gerade in Röttweil auf — gab Sigmund die Stadt auf Bitten des Grafen Konrad von Fürstenberg an diesen. Unmittelbar darauf, vom 18.—20. August 1418, nahm der König in Villingen selbst Aufenthalt, um dann über Donaueschingen, Engen, Pfullendorf auf Weingarten zu ziehen. Mit der Belehnung von Villingen war ein alter Wunsch der Grafen von Fürstenberg in Erfüllung gegangen, aber die Sache stand doch nur auf dem Papier. Die Stadt ignorierte nämlich die königliche Verleihung, sie hatte sich seit der Aussöhnung des Königs mit dem Herzog Friedrich (26. April 1418) wieder dem Herzog zugewandt, von dem sie am 6. Juli 1418 Bewilligungsbriefe annimmt¹, und der Herzog blieb in tatsächlichem Besitz der Stadt. Ob eine formelle Rücknahme der Verleihung an den Fürstenberger erfolgt ist, wissen wir nicht, es scheint jedoch der Fall gewesen zu sein, denn am 28. August 1420 übergibt König Sigmund sowohl Villingen wie Bräunlingen dem Grafen Johann von Lupfen, bis diesem in seiner Streitsache mit dem Herzog Friedrich von Österreich ein Genüge geschehen sei. Wenige Jahre später, 1425, als der König den Herzog Friedrich wieder zu vollen Gnaden annahm, stellte er ihm nebst seinen andern Besitzungen auch Bräunlingen und Villingen wieder zurück und erließ an die Stadt Villingen sowie an den Grafen Johann von Lupfen wegen Bräunlingen entsprechende Befehle².

In den Anfang der Regierung des Grafen Konrad fielen kriegerische Verwicklungen wegen des Prechtals. Das Prechtal besaß Fürstenberg als Lehen des Hauses Habsburg; die Einkünfte waren aber stark belastet und 1382 sah sich Graf Hans von Fürstenberg-Haslach veranlaßt, dem Ritter Martin Malterer, österreichischem Landvogt im Elsaß und im Breisgau, das Prechtal um 262 $\frac{1}{4}$ Mark Silber zu

¹ Oberrhein. Stadtrechte a. a. O. No. XXIX und XXX.

² Altmann, Reg. imp. XI No. 6158. 6211. 6233.

verkaufen. 1390 wird das Tal durch den Grafen Hans von Habsburg, „wie es früher die von Fürstenberg zu Lehen gehabt haben“, so jetzt dem Markgrafen Hesso von Hachberg verliehen. 1406 empfangen aber wiederum die Brüder Heinrich, Konrad und Egen von Fürstenberg die Vogteien zu Prechtal und Frischnau und den Hof zu Reichenbach von dem Grafen Hans von Habsburg zu Lehen und griffen, nachdem sie vergeblich bei dem Markgrafen Hesso vorstellig geworden waren, mit Gewalt zu. Wie der Streit verlief, darüber sind wir nicht genügend unterrichtet, wir können nur aus späteren Zeiten schließen, daß sich Graf Konrad und Markgraf Otto von Hachberg, der Sohn des inzwischen verstorbenen Markgrafen Hesso, gleichmäßig in die Herrschaft geteilt haben müssen. 1415 verkaufte Markgraf Otto wegen seiner großen Schuldenlast seinen Besitz und darunter auch den Anteil am Prechtal an den Markgrafen Bernhard von Baden und seitdem ist das Prechtal fürstenbergisch-badisches Kondominat geblieben¹.

Graf Konrad starb in jungen Jahren vor dem 2. Mai 1419 mit Hinterlassung eines einzigen unmündigen Sohnes, des Grafen Heinrich VI.

Heinrich VI.

Während seiner Minderjährigkeit führten seines Vaters Brüder, die Grafen Heinrich V. und Egen, die Regierung des Kinzigtals, bis er diese im Frühjahr 1432 selbst übernahm. Zu dem Besitz im Kinzigtal trat auch solcher in der Baar, der dem Grafen Heinrich von seinem Oheim, dem älteren Grafen Egen, testamentarisch angefallen war. Von seiner Mutter, der Gräfin Adelheid, die in ihrem Witwen-

¹ Vgl. zum Prechtal Fürstenb. Urk.-B. VII No. 211, I, II 484, VII 211, 2, II 542, VI 12, I, III 31—33, und Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg I h. 567.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

stand trefflich gewaltet hatte und manche Güter und Gefälle im Kinzigtal wie in der Baar zu erwerben im stande gewesen war, erbte er den wirtschaftlichen Sinn, der es ihm ermöglichte, manche Pfandschaften wieder einzulösen und die Einnahmen wesentlich zu erhöhen. 1477 kaufte er von Kaspar von Sunthausen dessen freieigenes Gut, das Dörflein Heidenhofen mit aller Zubehör und Gerechtigkeiten, mit Leuten, Gütern, Zinsen, Gilten, Wunnen, Weiden, Zwingen und Bännen gegen Überlassung seiner Zehntanteile zu Sunthausen, Öfingen und Oberbaldingen. Noch in die Zeit der Minderjährigkeit des Grafen fällt die Austragung eines Streites mit Kloster Gengenbach wegen der Vogtei im Dorfe Steinach. Die Sache ist sehr instruktiv. Es wurde bestimmt: 1. Fürstenberg soll dem Kloster den Zins im Betrage von 11 ℥ dt., den dieses von der Vogtei Steinach hat, mit 65 ℥ Straßb. dt. ablösen. 2. Graf Heinrich (VI.) soll die Vogtei frei innehaben und zieht davon die festen Einnahmen, nämlich 51 ℥ dt. [Maien- und Herbststeuer], von jedem Haus in dem Dorf und Zugehör ein Erntehuhn und ein Fastnachthuhn, hat die Gerichtsbesetzung und die Gerichtsfälle sowie das Ungeld, und die Leute und Hintersassen sollen ihm in Vogtsweise schwören und gehorsam sein. 3. Dem Kloster bleibt die Grundherrschaft, nämlich das Eigentum an den Leuten zu Steinach mit den Zinsen, Zehnten, Almenden, Wald, Weide, Hauptrechten, Fällern und allen sonstigen Nutzungen, wie von alters her. 4. Die Leute sollen die erwähnten Almenden, Wälder und Weiden nur nach dem Herkommen benutzen und das Kloster an seiner Eigenschaft und seinen Rechten daran nicht schädigen. Man ersieht hier vor allem, daß die Abgabe von Hühnern und Hennen, ebenso wie die der Steuern, in diesem Fall nicht ein Ausfluß der Leibeigenschaft, sondern eine Leistung öffentlichrechtlicher Natur an den Gerichtsherrn war; in andern Fällen beruht die Entrichtung von Hühnern und Hennen hingegen auf privatrechtlichen Verpflichtungen.

Eine wichtige Erwerbung Graf Heinrichs war die der Stadt Bräunlingen, dieser Enklave im fürstenbergischen Gebiet. Die Stadt war in finanzielle Abhängigkeit von ihm geraten und das bereitete ihren Übergang an das Haus Fürstenberg vor. Mit Rat, Wissen und Willen der Räte des Herzogs Sigmund von Österreich huldigte die Stadt 1444 dem Grafen Heinrich, jedoch blieb Österreich nach wie vor das Öffnungsrecht. 1446 bestätigte nochmals Herzog Albrecht von Österreich zugleich für seinen Bruder, den römischen König Friedrich, und seinen Vetter, den Herzog Sigmund, die Versetzung der Stadt an Fürstenberg unter Vorbehalt der Landsteuer, der Landreise (Kriegsdienst), des Wiederkaufs zu beliebiger Zeit und des Öffnungsrechtes, und 1450 schlug derselbe Herzog noch weitere 1100 fl. auf die Pfandschaftssumme. Den Prozeß vollendete Herzog Sigmund 1460, indem er die Stadt dem Grafen Heinrich in Anbetracht seiner geleisteten Dienste vollends zu Eigentum übergab, worauf diese unverzüglich dem neuen Herrn den Huldigungseid leisten mußte. Damit war ein beharrlich angestrebtes Ziel des Grafen erreicht, allein das Verfahren des Herzogs Sigmund fand nicht die Zustimmung des Oberhauptes des österreichischen Hauses, des Kaisers Friedrich. Dieser verlor die Angelegenheit nicht aus dem Auge, vollends nicht, als der Herzog Sigmund 1487 wegen Schwachsinnns wenn auch nicht ausdrücklich, so doch tatsächlich der Regierung entsetzt wurde. Sein nächster Erbe, eben Kaiser Friedrich, ließ sich am 7. Mai 1489 von den Grafen Heinrich VII. und Wolfgang von Fürstenberg das Versprechen geben, falls sie den kinderlosen Grafen Heinrich VI. beerben sollten, ihm die Briefe, die von der Herrschaft Österreich um das Städtlein Bräunlingen gegeben seien, zu zeigen, damit er in der Sache gründlich unterrichtet werde. Dazu kam weiterhin, daß Graf Heinrich VI. selbst durch sein Verhalten gegenüber den Bräunlingern dem Kaiser Anlaß zur Einmischung gab. Der Graf ging nämlich über die her-

gebrachten Freiheiten der Bürger hinweg und behandelte diese durchweg gleich seinen übrigen leibeigenen Untertanen in der Baar. Darüber kam es in der Zeit von September 1489 bis Juni 1490 zu heftigen Zerwürfnissen, während deren der größte Teil der Bürgerschaft unter Führung von Schultheiß und Rat mit Siegel und Fähnlein, mit Vieh und Pferden nach Villingen zog und daselbst bis nach Austrag der Sache vor dem Schiedsgericht zu Ulm am 2. Juni 1490 verblieb. Inzwischen ließ der Graf die Stadt mit 300 Knechten besetzen. Im Verlauf des Streites befahl (12. Februar 1490) Kaiser Friedrich den Grafen Heinrich dem Älteren (VI.), Wolfgang und Heinrich dem Jüngeren (VII.), die Bräunlinger ferner nicht wider ihr altes Herkommen zu beschweren, auch innerhalb eines Monats nach Einantwortung dieses Briefes dem Herzog Sigmund die Verschreibung um die Eigenschaft des Städtchens, die dieser ohne kaiserliche Ermächtigung nicht ausstellen durfte, wieder einzuhändigen. Der erbitterte Streit endete damit, daß die Bräunlinger erklärten, sie seien nur ausgetreten, um sich vor Gewalt zu schützen und damit sie nicht wider ihre Freiheit, Stadtrecht und altes Herkommen beschwert würden, Graf Heinrich aber unter der Beteuerung, es sei nicht seine Absicht gewesen, die Stadt wider ihre Freiheit und alten Gewohnheiten zu beschweren, sich zu gewissen Zugeständnissen herbeiließ¹.

Der letztwilligen Verfügung eines Verwandten, des Freiherrn Ulrich XI. von Hohenklingen (ob Stein am Rhein), verdankte Graf Heinrich den Erwerb der Hohenklingenschen Reichslehen, die im Thurgau, Hegau und Zürichgau lagen. Die Burg Kattenhorn am Untersee, die Feste Schrotzburg, der Bühlhof bei Schienen und ein Hof zu Öhningen gehörten zu diesen Lehen. Zwar traf der Kaiser

¹ Vgl. meine Abhandlung: Die Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden, in der Westdeutschen Zeitschr. für Gesch. und Kunst XVI (1897) S. 158—160.

zunächst über die heimgefallenen Güter anderweitige Verfügung, ließ sie aber schließlich doch im Sinne des Freiherrn von Hohenklingen dem Grafen Heinrich.

Die namentlich im Laufe des 14. Jahrhunderts oft geradezu misslichen finanziellen Verhältnisse des gräflichen Hauses, wo eine Verpfändung die andere ablöste, erfuhren unter Graf Heinrich eine ganz wesentliche Besserung. Davon zeugen die Bauten zu Wolfach, Hausach und Haslach, auf dem Wartenberg und zu Pföhren (Entenburg 1471), von denen uns des Grafen Schreiber Michel Spiser, später Vogt zu Fürstenberg, berichtet. Derselbe erzählt auch, wie sein Herr 1451 mit Kaiser Friedrich gen Rom zog, daselbst zum Ritter geschlagen wurde und St. Georgen Fähnlein (das Banner der Rittergesellschaft mit St. Georgenschild in Oberschwaben) nach Hause mitgebracht habe. Dank seiner trefflichen Wirtschaft konnte Graf Heinrich, der nach Spisers Mitteilung anfangs nur 20 Pferde und nicht 300 fl. Geld (d. h. hier Einkünfte) besaß, später mit 50, 60, 80, 100, ja 200 Pferden seinen Herren zu Hilfe ins Feld rücken. Graf Heinrich stand in Dienstverhältnissen zu Österreich, Baden (bis 1475) und Württemberg. Er war Württemberger Rat und hat namentlich dem Grafen Eberhart im Barte die ausgezeichneten Dienste geleistet. Dessen Vater, dem Grafen Ludwig von Württemberg, trat Graf Heinrich im Jahre 1442 gegen Bezahlung von 1000 fl. sein Öffnungsrecht an Stadt und Feste Hornberg ab, ein Beweis, wie hoch ein solches Öffnungsrecht gewertet wurde. Es war eben nicht selten der Anfang zum vollen Erwerb: so war es bei Hornberg und so auch später bei Hohentwiel der Fall. Bei beiden fing der württembergische Besitz mit dem Öffnungsrecht an.

Im Jahr 1484 ordnete Graf Heinrich — er war unvermählt geblieben — in Form eines einfachen Gemächtbriefes (mit seinem Siegel und dem des Abtes Georg von St. Georgen als Zeugen) seinen letzten Willen, indem er über seine ganze Hinterlassenschaft mit Ausnahme einiger Legate zu gunsten

der männlichen Agnaten des Hauses Fürstenberg, der Grafen Heinrich VII. und Wolfgang, verfügte. Graf Wolfgang erhielt den ganzen Länderbesitz im Kinzigtal und in der Baar, jedoch mit der Maßgabe, daß er den ihm von seinem verstorbenen Vater, dem Grafen Konrad, zur Hälfte angefallenen Besitz seinem Bruder Heinrich (VII.) überlasse; falls dann noch eine Ungleichheit sei, solle Graf Wolfgang seinem Bruder von den Gütern in der Baar noch etwas nachlassen. Die Oberherrlichkeit und die hohen Gerichte in der Baar mögen sie miteinander genießen, wie es bisher gemeinsam war, oder, wenn sie wollen, auch teilen. Die Bürger zu Wolfach, Hausen und Haslach, auch alle andern Untertanen sollen über den Vollzug des Testamentes wachen und den gehorsamen Erben und Freunden i. e. Verwandten wider die ungehorsamen Huldigung und Beistand tun.

Graf Heinrich VI. starb hochbetagt im Jahre 1490.

Die Grafen Heinrich VII. und Wolfgang (1484—1509).

Nach Graf Heinrichs VI. Tode waren Graf Heinrich VII. und Graf Wolfgang die einzigen Inhaber des gesamten fürstenbergischen Besitzes.

Hier dürfte es am Platze sein, da die aus jener Zeit vorhandenen Gefällbücher erlauben, einen Überblick über diesen gesamten Besitz, und zwar an Hoheitsrechten und Grundeigentum, zu gewinnen, eine Zusammenstellung zu machen. Es geschieht ortschaftsweise nach den Urbaren von 1484, 1488, 1493 und 1508 mit Zugrundelegung des Jahres 1484. Ich bemerke, daß in allen angeführten Ortschaften das Haus Fürstenberg die hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit starkem Grundeigentum besaß; diejenigen Orte, wo Fürstenberg wohl Einkünfte, aber nicht die niedere Gerichtsbarkeit hatte, sind eingeklammert. Der Besitz der niedern Gerichtsbarkeit, der Vogtei, das kann nicht nachdrücklich genug betont werden, ist die un-